



Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V.

Ich beantrage unter Anerkennung der Vereinssatzung meine Aufnahme als ordentliches Mitglied im Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V., Alte Dorfstraße 6, 24245 Großbarkau

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

Mein Angebot (z. B. Hofname)

Telefon

Mobil

E-Mail

Internetadresse

Mein Mitgliedsbeitrag wird gemäß der Beitragsordnung ermittelt.

Eine gesonderte Rechnung geht mir zu.

Mir ist bekannt, dass ich meine Mitgliedschaft 3 Monate zum Jahresende kündigen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V.

Alte Dorfstraße 6 · 24245 Großbarkau · Telefon 0 4302 7833955 · info@echtmuggelich.de · www.echtmuggelich.de
Kieler Volksbank IBAN DE37 2109 0007 0088 0661 00 · BIC GENODEF1KIL · Steuernummer 19 293 12899



Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI): DE43ZZZ00001090736

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V. Zahlungen, insbesondere Mitgliedsbeiträge, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mitglied

Kontoinhaber

Straße/Anschrift

PLZ und Ort

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Ort, Datum

Kontoinhaber

Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V.

Alte Dorfstraße 6 · 24245 Großbarkau · Telefon 0 4302 7833955 · info@echtmuggelich.de · www.echtmuggelich.de
Kieler Volksbank IBAN DE37 2109 0007 0088 0661 00 · BIC GENODEF1KIL · Steuernummer 19 293 12899

Beitagsordnung des Vereins Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 10. September 2025 aufgrund von § 5 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Jahresbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr, § 1 Abs. 2 der Satzung) zu zahlen sind.

§ 2 Höhe der Beiträge

Die Jahresbeiträge betragen für:

1. ordentliche Mitglieder: nach § 3 Abs. 1 der Satzung, die
 - a. Beherbergungsangebote, mit Ausnahme reiner Heuherbergen betreiben:
295,- EUR Sockelbeitrag zzgl. 30 EUR pro Wohneinheit,
aber nicht mehr als insgesamt 775,- EUR
 - b. nicht unter Buchstabe a. fallen
295,- EUR
2. Sondermitglieder nach § 3 Abs. 1 a. der Satzung:
50,- EUR
3. Fördermitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung:
200,- EUR

Alle Beiträge verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer



Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Neumitglieder zahlen für das laufende Geschäftsjahr den vollen Jahresbeitrag. Dieser wird mit Eintritt fällig.
- (2) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Lastschriftmandat oder per Rechnung.

§ 4 Besondere Vereinbarungen

Der Vorstand kann einem Mitglied besondere Bedingungen für die Zahlung eines Jahresbeitrages gewähren, insbesondere Zahlungsfristen einräumen, auch kann er den Jahresbeitrag eines Mitgliedes herabsetzen oder erlassen.

Fördermitglieder können den Gegenwert ihres Jahresbeitrags auch in Naturalleistungen erbringen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Satzung des Vereins

Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist 24245 Großbarkau.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Tätigkeitsbereich

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Urlaubs auf dem Bauernhof sowie des Landtourismus in Schleswig-Holstein.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Mitglieder bei der Organisation und der Durchführung des Angebotes Urlaub auf dem Bauernhof sowie des Landtourismus zu unterstützen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Themenmanagement
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Lobbyarbeit und Interessenvertretung
 - Wissenstransfer
 - Zusammenarbeit insbesondere mit regionalen und überregionalen Organisationen des Tourismus und den Behörden des Landes Schleswig-Holstein

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliches Mitglied kann dem Verein beitreten, wer Inhaber eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes (Voll- oder Nebenerwerb), eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes oder eines touristischen Angebots im ländlichen Raum in Schleswig-Holstein ist.
- (1a) Sondermitglied kann werden, wer Inhaber eines der in Absatz 1 genannten Angebote war. Sondermitglieder sind in den Mitgliederversammlungen rede-, auskunfts-, antrags- und stimmberechtigt. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Leistungen und Angebote des Vereins zur Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 stehen Sondermitgliedern nicht zu.
- (2) Fördernde Mitglieder können Verbände sowie Einzelpersonen werden, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen. Fördermitglieder sind in den Mitgliederversammlungen rede-, auskunfts-, antrags- aber nicht stimmberechtigt. Ein aktives und passives Wahlrecht besteht nicht.
- (3) Der Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern muss in Textform an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung von Jahresbericht und Haushaltsplan
 - c) Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenen Vorsitzenden sowie einem Geschäftsführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand bestimmt den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand kann um einen Beisitzer, der nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehört erweitert werden. Der Beisitzer hat die Aufgabe, den Verein in der „Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland e. V.“ zu vertreten. Der Beisitzer wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt.
- (4) Der Vorstand – mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Beisitzers – wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer Mitglied nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 1a der Satzung ist. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen können virtuell (Video- oder Telefonkonferenz) oder hybrid (Vor-Ort-Sitzung mit der Möglichkeit der virtuellen Teilnahme) abgehalten werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied jederzeit mit einer Frist von drei Tagen fernmündlich oder in Textform einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen oder zur Bildung von Arbeitskreisen hinzuziehen. Beratende Vereinsmitglieder haben auf Vorstandssitzungen weder Antrags- noch Stimmrecht.

- (9) Der gewählte Vorstand, mit Ausnahme des Geschäftsführers, führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die den Vorstand entstehenden Kosten werden erstattet.
- (10) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Gehalt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Beiträge
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresarbeits- und Wirtschaftsplans
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Auflösung des Vereins
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen können als reine Online-Versammlungen (Videokonferenz) oder hybrid (Vor-Ort-Versammlung mit der Möglichkeit der Online-Teilnahme) abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Diese ist in der Einladung mitzuteilen. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder erhalten hierzu rechtzeitig ein Passwort.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung gemäß Satz 1 angekündigt worden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Versammlungsleitung darf Gäste zulassen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, (Mobil)Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse des touristischen Angebots des Mitglieds, Bankverbindung und vereinszweckdienliche Qualifikationen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Verwendung eines etwaigen Restvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Schillsdorf, den 10.09.2025

Die Mitgliederversammlung

Änderungen:

§ 2 Abs. 3 neu eingefügt und bisheriger § 2 Abs. 3 wurde Abs. 4 durch Vorstandsbeschluss vom 17.01.2022

In § 3 wird Abs. 1 a neu eingefügt und in § 7 Abs. 4 wird S. 2 neu gefasst durch Vorstandsbeschluss vom 17. Juli 2025

Datenschutzinformationen

Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 lit. a DSGVO.:

Bauernhofurlaub & Landtourismus Schleswig-Holstein e. V.
c/o Julia Kortum
Geschäftsführerin
Alte Dorfstraße 6
24245 Großbarkau

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Mitglieder- und Beitragsverwaltung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO und § 10 der Vereinssatzung. Die Verarbeitung dient der Begründung oder Durchführung des Vereinsverhältnisses, welches in der Satzung näher beschrieben ist, sowie aller mit der Verwaltung und der Ausübung des Vereins erforderlicher Tätigkeiten. Die jeweiligen Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie der Satzung entnehmen. Über die eigentliche Begründung des Vereinsverhältnisses hinaus verarbeitet der Verein personenbezogene Daten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, wie beispielsweise in folgenden Fällen:

- Postalische Spendenwerbung
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.

Soweit Sie dem Verein eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Außerdem verarbeitet der Verein nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO personenbezogene Daten, soweit dies für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen er als Verein unterliegt, erforderlich ist. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören u. a. die Verarbeitung der Daten zur Einhaltung steuerlicher Verpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden.

3. Empfänger(kategorien) der Daten

Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen und gesetzlichen Pflichten des Vereins benötigen. Auch von dem Verein eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in der Kategorie IT-Dienstleistungen.

4. Speicherdauer

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert der Verein personenbezogene Daten für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft. Dies umfasst auch die Anbahnung und die Abwicklung des Vereinsverhältnisses. Darüber hinaus unterliegt der Verein verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus dem HGB und der AO ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen sechs Jahre gemäß handelsrechtlicher Vorgaben nach § 257 HGB und bis zehn Jahre. Aufgrund steuerlicher Vorgaben nach § 147 AO.

5. Betroffenen- und Beschwerderechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DS-GVO können gegenüber dem Verein unter der oben in der Rubrik „Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen“ genannten Adresse geltend gemacht werden. Wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung gegen Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde Ihrer Wahl zu beschweren (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG).

6. Freiwilligkeit der Datenbereitstellung

Im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein müssen Sie nur Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich sind. Ohne diese Daten wird der Verein in der Regel die Mitgliedschaft ablehnen müssen oder eine bestehende Mitgliedschaft nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen. Die Angabe darüber hinausgehender personenbezogener Daten ist freiwillig.

7. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, wird der Verein Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, der Verein kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.